

M I L I T Ä R G E R I C H T S H O F V

FALL Nr. 7

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

- gegen -

Wilhelm List, Maximilian von Weichs,
Lothar Rendulic, Walter Kuntze,
Hermann Foertsch, Franz Boehme,
Helmuth Felmy, Hubert Lanz, Ernst
Dehner, Ernst von Leyser, Wilhelm
Speidel und Kurt von Geitner,

Angeklagte

URTEIL UND URTEILSBEGRÜNDUNG

+ + + + +

In diesem Prozess haben die Vereinigten Staaten von Amerika gegen jeden der Angeklagten die Anklage unter einem oder mehreren Punkten der Anklageschrift erhoben und legen jedem und allen der besagten Angeklagten zur Last, rechtswidrig und mit Wissen und Willen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Artikels II, Kontrollratsgesetz Nr. 10, begangen zu haben. Ihnen wird zur Last gelegt, Haupttäter und Mittäter bei der Ermordung von tausenden von Personen, Angehörigen der Zivilbevölkerung Griechenlands, Jugoslawiens, Norwegens und Albaniens, zwischen September 1939 und 1945 bei Verwendung von Truppen der deutschen Wehrmacht gewesen zu sein, die unter dem Kommando der vor Gericht stehenden Angeklagten standen und nach Maßgabe der von ihnen erlassenen, verteilten und durchgeführten Befehle handelten. Ferner wird die Beschuldigung erhoben, dass diese Angeklagten vorsätzlich an einem Plan des Terrorismus und der Einschüchterung teilgenommen haben in

einer unentschuldbaren und durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigten Weise durch die Ermordung, Misshandlung und Verschleppung zur Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen und Angehörigen der Zivilbevölkerung in von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten, durch die Plünderung und den Raub von öffentlichem und Privateigentum und die willkürliche Zerstörung von Städten und Dörfern ohne Vorliegen einer militärischen Notwendigkeit. Auf Grund dieser Anklagen wurde jeder der Angeklagten, mit Ausnahme des Angeklagten Boehme formell nach seiner Schuld befragt und es wurde zur Kenntnis genommen, dass sie sich als nicht schuldig bekannten.

In der Anklageschrift heisst es, dass die Angeklagten die ihnen zur Last gelegten Handlungen während der Zeit begangen haben, in der sie die unten aufgeführten Stellungen in den angegebenen Zeitabschnitten bekleideten:

Der Angeklagte Helmuth Felmy war General der Flieger in der Deutschen Wehrmacht. Er hatte die Stellung eines Befehlshabers Südgiichenlands von Juni 1941 bis August 1942 und war Befehlshaber des LXVIII. Armeekorps von Juni 1943 bis Oktober 1944.

In der Anklageschrift wird die Anschuldigung erhoben, dass die zur Last gelegten Handlungen eine Verletzung des vom Alliierten Kontrollrat vom 20. Dezember 1945 ordnungsgemäss beschlossenen Kontrollratsgesetz Nr. 10 darstellen. Die für diesen Fall geltenden Bestimmungen des Gesetzes lauten wie folgt:

"1. (b) Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche einschliesslich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Misshandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder anderen Zwecken, oder die Anwendung der Sklavenarbeit in dem besetzten Gebiet selbst. Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen, Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; vorsätzliche Zerstörung von Stadt oder Land; oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.

"(c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gewalttaten und Vergehen, einschliesslich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Ver-

Der Angeklagte Felmy hatte zwei Aufträge in Griechenland. Er wurde ungefähr Mitte Juni 1941 zum Befehlshaber Südgrichenland ernannt und verblieb in dieser Stellung bis August 1942. Während dieser Zeit waren ihm nur 3 Bataillone Sicherungs- und Polizeitruppen unterstellt. Am 10. Mai 1943 wurde der Angeklagte Befehlshaber des LXVIII. Korps und blieb in dieser Stellung, bis das Korps aus Griechenland abgezogen wurde. Dieser Abzug war am 22. Oktober 1944 abgeschlossen. Zusätzlich hierzu übernahm er am 9. September 1943 den Befehl über die Heeresgruppe Südgrichenland. Ihm unterstanden die 1. Panzerdivision, die 117. Jägerdivision und eine Reihe von Festungsbataillonen. Bis zum Zusammenbruch Italiens unterstanden ihm auch zwei italienische Divisionen.

Diesem Angeklagten wird die Verantwortung für die ungesetzliche Tötung von unschuldigen Mitgliedern der Bevölkerung und die willkürliche Zerstörung von Dörfern und Städten ohne dass eine militärische Notwendigkeit hierfür vorlag, zur Last gelegt.

Der Angeklagte gibt zu, Sühnemaßnahmen befohlen zu haben, aber er leugnet ab, dass diese ungesetzlich waren. Es ist darum notwendig, sich kurz die Handlungen, für die der Angeklagte verantwortlich ist, anzusehen. Zunächst gibt der Angeklagte zu, den grundsätzlichen Befehl vom 16. September 1941 erhalten zu haben, der sich auf Sühnemaßnahmen bis zur Höhe von 100 : 1 bezieht, der Befehl, von dem in dieser Urteilsbegründung schon oft gesprochen wurde. Er erhielt auch den

Keitel-Befehl vom 26. September 1941, wonach die Geiseln allen Schichten der Bevölkerung zu entnehmen seien, ein Befehl, der ebenfalls hier zitiert worden ist. Er erhielt weiterhin den Befehl des Generalobersten Loehr, des Oberbefehlshabers Südost, vom 10. August 1943, welchen er auch weitergab, und worin es auszugsweise heisst: "In bandendurchsetzten Gebieten, in denen Überfälle durchgeführt worden sind, bleibt die Festnahme von Geiseln aus allen Schichten der Bevölkerung ein erfolgreiches Mittel der Abschreckung. Darüber hinaus kann es notwendig sein, die gesamte männliche Bevölkerung, soweit sie nicht wegen Teilnahme oder Unterstützung der Banden zu erschossen oder zu erhängen und soweit sie arbeitsfähig ist, erfasst und den Gefangenenensammelstellen zum Weitertransport ins Reich zugeführt wird. Überfälle auf deutsche Soldaten, Beschädigungen deutschen Eigentums müssen in jedem Falle mit Erschiessung oder Erhängen von Geiseln, Zerstörung von umliegenden Ortschaften usw. beantwortet werden. Nur dann wird die Bevölkerung Ansammlungen der Banden deutschen Dienststellen bekanntgeben, um dadurch vor Sühnemaßnahmen bewahrt zu bleiben." Der Angeklagte erhielt ebenfalls und gab weiter den Befehl bezüglich Sühnemaßnahmen, der von Generaloberst Loehr als Stellvertreter des Generalfeldmarschalls von Weichs in dessen Eigenschaft als Oberbefehlshaber Südost herausgegeben wurde, den Befehl vom 22. Dezember 1943, der bereits vorher in dieser Urteilsbegründung zitiert worden ist. Hier heisst es im Auszug: "Sühnquoten werden nicht festgelegt. Die bisher darüber erlassenen Befehle sind aufzuheben. Der Umfang der Sühnemaßnahmen ist in jedem Einzelfall vorher festzulegen. +++ Das Verfahren, nach einem Überfall oder Sabotageakt aus der näheren Umgebung des Tatortes wahllos an Personen und Wohnstätten Sühnemaßnahmen zu vollziehen, erschüttert das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Besatzungsmacht und treibt auch den loyalen Teil der Bevölkerung in die Wälder. Dieser Form der Durchführung von Sühnemaßnahmen wird daher verboten. Ergibt jedoch die Untersuchung an Ort und Stelle die offene oder versteckte Mit-

wirkung oder ein bewusst passives Verhalten bestimmter Personen gegenüber den Tätern, so sind in erster Linie diese Personen als Banditenhelfer zu erschiessen und deren Wohnstätten zu vernichten. + + + Mitverantwortlich sind in erster Linie solche Personen, die sich zum Kommunismus bekennen." Das Protokoll zeigt die folgenden Aktionen von Truppen, die dem Angeklagten unterstanden: Am 9. September 1943, während Säuberungsunternehmen bei Levadia "als Sühnemaßnahmen für einen ermordeten deutschen Soldaten 10 Griechen aufgehängt". Am 7. November 1943, berichtet das LXVIII. Korps in Tripolis "18 Kommunisten als Sühne für in letzter Zeit verübte Bahnsabotage erschossen." Am 29. November 1943 berichtet das LXVIII. Korps: "Als Sühne für Bandenüberfall Strasse Tripolis - Sparta 100 Geiseln am Tatort erschossen." Am 5. Dezember 1943 meldet das 68. Korps: "Für in letzter Zeit verübte Anschläge 50 Geiseln in Aighion erschossen," und am 6. Dezember 1943 "Für Überfall auf Bahnstützpunkt O Tripolis 50 Geiseln erhängt." Am 6. Dezember 1943 begann das Unternehmen "Kalavrita". Als Sühne für die Tötung von 78 deutschen Soldaten, führte die 117. Division unter dem Befehl des Generals von Le Suire diesen Angriff durch. Mehr als 25 Ortschaften wurden zerstört, und es wird zugegeben, dass 696 Griechen als Sühnemaßnahmen erschossen wurden. Es liegt die Aussage eines Augenzeugen vor, dass ungefähr 1,300 Griechen zur Vergeltung getötet wurden. Der Angeklagte gibt zu, dass diese Vergeltungsmaßnahme zu scharf war und sagt, dass er mündlich General von Le Suire Vorwürfe wegen der Schwere dieser Vergeltungsmaßnahme gemacht habe. In dem Dokumentenmaterial, das dem Gerichtshof vorliegt, erscheint jedoch weder Vorwurf noch Beschwerde über Le Suires Verhalten.

Das Tagebuch des LXVIII. Korps enthält die folgenden Sühnemaßnahmen: "Am 17. Januar 1944 als Sühnemaßnahme für Überfall auf 1 Offizier in Gegend Rhizaes 20 Kommunisten hingerichtet." Am 22. April 1944 "In Tripolis wurden 12 bekannte Kommunisten als Sühnemaßnahme für einen ermordeten Gendarmerie-Offizier erschossen." Am 23. Februar 1944 "Erschiessung von

200 Geiseln aus dem Geisellager Tripolis an der Überfallstelle." Diese Sühnemaßnahmen fand statt für einen Angriff auf zwei Lastkraftwagenkolonnen, bei denen 33 Deutsche getötet und 9 verwundet wurden. Am .. (unleserlich) März 1944 fragte General Le Suire wegen eines Angriffes auf einen bewaffneten deutschen Geleitzug an und erhielt von diesem Angeklagten die Erlaubnis zur "Erschiessung von 200 Geiseln (Kommunisten), aus sämtlichen Geisellagern". Der Angeklagte behauptet, dass nur 141 Geiseln tatsächlich erschossen wurden. Das Ausmaß der Sühnemaßnahmen, die im Gebiet des LXVIII. Korps vorgenommen wurden, geht aus der Aussage des Angeklagten hervor, der sagt, dass zwischen Juli und Dezember 1943 91 Sabotageakte vorkamen und 60 Sühnemaßnahmen ergriffen wurden, und dass von Januar bis Juni 1944 ein monatlicher Durchschnitt von 55 Sabotageakten und Kämpfen mit Banden vorkamen.

Es erscheint kaum notwendig auszuführen, dass viele dieser Sühnetötungen übertrieben waren und dass viele ungesetzlich waren, weil kein Zusammenhang bestand zwischen den erschossenen Einwohnern und dem begangenen Vergehen. Sühnemaßnahmen wurden gegen eine bestimmte Gruppe, so wie "Kommunisten" und "Bandenverdächtige" vorgenommen, ohne dass ein Zusammenhang mit dem Vergehen erbracht wurde. Das Unternehmen Kalavrita kann nur als glatter Mord und als willkürliche Zerstörung von Eigentum bezeichnet werden. Die Behauptung des Angeklagten, dass er General Le Suire mündlich Vorwürfe gemacht habe wegen der Strenge dieses Unternehmens scheint nicht allzu überzeugend zu sein, angesichts der Empfehlungen, die der Angeklagte später für die Beförderung von Le Suire auf einen höheren Posten ausgesprochen hat. Die Sühnemaßnahmen wurden im Korpsbereich ohne Sinn und Verstand durchgeführt. Sie wurden ein Hauptmittel der taktischen Maßnahmen zur Unterdrückung der Banden anstatt ein letztes Hilfsmittel zu sein. Es ist klar, dass die Abschreckung der örtlichen Bevölkerung am Schauplatz des Vergehens nicht das oberste Ziel war. Sühnegefangene wurden ganz allgemein aus Geisellagern genommen, die von dem Schauplatz

des Vergehens weit entfernt waren. Es war eher eine Politik "Auge um Auge, Zahn um Zahn" als ein ehrlicher Versuch, die Bevölkerung durch die Anwendung von Geisel- und Sühnemaßnahmen als letztes Hilfsmittel zur Vernunft zu bringen.

Am 5. April 1944 spielte sich das berüchtigte "Blutbad" von Klissura ab. Der Tatbestand ist folgender: Am fraglichen Tag hatte zwischen Banden und deutschen Truppen ungefähr 2 1/2 km ausserhalb des Dorfes Klissura ein Gefecht stattgefunden. Nach dem Rückzug der Banden kamen die deutschen Truppen in die Ortschaft und begannen nach Anhaltspunkten für die Unterstützung der Banden zu suchen. Nichts wurde gefunden. Später am Nachmittag kamen Einheiten des 7. SS-Grenadier-Regiments in die Ortschaften und begannen beinahe unverzüglich mit der Tötung der Einwohner. Wenigstens 215 Personen, und unzweifelhaft mehr, wurden getötet. Unter diesen Getöteten befanden sich 9 Kinder unter einem Jahr, 6 Kinder zwischen ein und zwei Jahren, 8 Kinder zwischen zwei und drei Jahren, 11 Kinder zwischen drei und vier Jahren, und 4 Kinder zwischen vier und fünf Jahren. Es wurden 72 Kinder niedergemetzelt, die weniger als 15 Jahre alt waren und 7 Leute über 80. Für diesen Exzess bestand keine Rechtfertigung. Es war glatter Mord.

Am 10. Juni 1944 führten Truppen dieses gleichen Regiments eine Sühnemaßnahme gegen die Einwohner der Ortschaft Distomon durch. Es scheint, dass der erste Zusammenstoß mit den Banden in der Nähe von Stiri stattfand, 5 Kilometer südöstlich von Distomon. Nach der Niederlage der Banden kehrten die Truppen nach Distomon zurück und erschossen ungefähr 300 Mitglieder der Bevölkerung einschliesslich Männern, Frauen und Kindern. Auch dieses war einwandfreier, berechneter Mord.

Eine Beschwerde wurde durch den Beauftragten des Auswärtigen Amtes vorgebracht und eine Untersuchung verlangt. Dem Angeklagten Felmy wurde die Pflicht auferlegt, diese Un-

tersuchung vornehmen zu lassen. Er leugnet ab, dass dieses Regiment ihm unterstellt war, oder dass er irgendwelche Disziplinargewalt darüber hatte. Zum Zwecke dieser Klarstellung wollen wir seine Aussage als wahr unterstellen, obgleich der Befehl, eine Untersuchung anzustellen und auf dem Wehrmarchdienstwege zu berichten das Gegenteil anzeigt. Das Wesentliche hier ist, dass die Untersuchung stattgefunden hat, dass der Kampfbericht des kommandierenden Offiziers für falsch befunden wurde und dass festgestellt wurde, dass das Vorgehen des Regiments-Kommandeurs über die bestehenden Befehle weit hinausging. Nach der Feststellung dieser Tatsachen empfahl der Angeklagte Felmy ein Disziplinarverfahren (Verfahrensmethode bei geringfügigen Verstößen) gegen den befehlshabenden Offizier angesichts der Verluste, die das Regiment zur damaligen Zeit im Kampfraum gehabt hatte. Der Angeklagte sagt aus, dass er niemals wusste, welche Strafe, wenn überhaupt eine, gegen den schuldigen Offizier ausgesprochen wurde. Er scheint kein Interesse daran gehabt zu haben, den schuldigen Offizier der gerechten Strafe zuzuführen. Zwei der tückischsten Niedermetzelungen von hilflosen Männern, Frauen und Kindern scheinen auf vollkommene Gleichgültigkeit seinerseits gestossen zu sein. Die Fälschung des Kampfberichtes durch den Regimentskommandeur scheint für das Hauptverbrechen gehalten worden zu sein. Der Krieg ist auch im besten Falle eine schmutzige Sache, aber unter keinen Umständen kann kaltblütiger Massenmord, wie ihn diese zwei Fälle darstellen, auch nur entfernt als mit den Erfordernissen des Krieges in Zusammenhang stehend angesehen werden. Die Haltung des Angeklagten gegenüber der unschuldigen Bevölkerung spiegelt sich in seiner Gleichgültigkeit gegenüber diesen ungerechtfertigten und brutalen Morden wieder, welche innerhalb seines Befehlsbereiches stattfanden. Es ist dieses eine Angelegenheit, die die Frage nach dem Charakter des Angeklagten berührt, nach seiner Absicht und seinem Zweck bei der Begehung der Handlungen, die ihm zur Last gelegt werden. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten für die Tötung von unschuldigen Mitgliedern der Bevölkerung durch Anwendung der unverhältnismässigen Geisel- und Sühnpraktiken steht einwandfrei fest. Wir erkennen den Angeklagten Felmy für schuldig unter Anklagepunkten Eins und Zwei.